

# Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

## 1. Grundsätzliches:

Im Krankheitsfall ist die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit wichtiger als die Prüfung. Nehmen Sie nur an Prüfungen teil, wenn Sie sich dazu in der Lage fühlen.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung zurücktreten oder diese abbrechen, müssen Sie die Erkrankung bzw. die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und durch ein qualifiziertes Attest glaubhaft machen. „Schriftlich“ bedeutet, dass Sie ein Schreiben an die Hochschule richten, das von Ihnen unterschrieben und mit Datum versehen ist. Email oder Fax stellt in keinem Fall die notwendige schriftliche Anzeige dar. Eine telefonische Anzeige ist ebenfalls nicht möglich. Die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn der Antrag mit dem Attest spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstag der Hochschule vorliegt.

1.1 **Vor Antritt der Prüfung** (=Aushändigung der Aufgaben) fragt die Prüfungsaufsicht ausdrücklich nach, ob sich die Prüfungsteilnehmer prüfungsfähig fühlen. Wenn Sie unmittelbar nach dieser Frage der Prüfungsaufsicht ihre Prüfungsunfähigkeit anzeigen, gilt diese als nicht angetreten. Dann gilt:

- 1.1.1 Wenn Sie die Prüfung das erste Mal schreiben, ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ohne Folgen. Beachten Sie aber unbedingt die Bestimmungen aus der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) oder der für Sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) hinsichtlich des Zeitpunktes zum Ablegen bestimmter Prüfungen; setzen Sie sich ggf. unverzüglich mit dem zuständigen Studienbüro in Verbindung.
- 1.1.2 Wenn es sich um Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung handelt, sind die Bestimmungen des §8 RaPO und der jeweiligen SPO zu beachten; setzen Sie sich ggf. unverzüglich mit dem zuständigen Studienbüro in Verbindung.
- 1.1.3 Sie können - wenn es sich um eine mit einer Frist versehenen Prüfung (z.B. Wiederholungsprüfung oder Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung) handelt- noch wirksam einen Antrag auf Fristverlängerung an die zuständige Prüfungskommission stellen. Setzen Sie sich ggf. unverzüglich mit dem zuständigen Studienbüro in Verbindung.

### **Beachten Sie bitte:**

Sobald Sie die Prüfung angetreten haben (d.h. die Aufgabe in Empfang genommen haben), ist keine Fristverlängerung mehr möglich; die Prüfung wird dann in jedem Fall bewertet. Zum Abbruch während der Prüfung siehe 1.2.

Wenn Sie eine Prüfung zu Ende schreiben, ist die Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

- 1.2 Erkennen Sie Ihre Erkrankung erst **während der Prüfung**, können Sie die Prüfung abbrechen. Teilen Sie der Prüfungsaufsicht ausdrücklich mit, dass Sie die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen; dies ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich einen Arzt aufsuchen und den notwendigen Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts stellen.

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den Arzt aufzusuchen, ist durch den Prüfer, die Prüfungsaufsicht oder eine sonstige Person der **Notarzt** über die integrierte Rettungsleitstelle Landshut zu verständigen; Rufnummer: **112** (bei Anrufen von Apparaten der Hochschule „0“ vorwählen).

- 1.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit tragen Sie. Daher ist die schriftliche Anzeige (= Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts) unverzüglich beim zuständigen Studienbüro zusammen mit dem ärztlichen Attest\* (beides im Original!) einzureichen. Wenn das Studienbüro nicht besetzt ist, geben Sie die Unterlagen in der Poststelle (HS 133) ab. Wenn Sie die Unterlagen fälschlicherweise an die Fakultät oder den Prüfer schicken, gehen die sich daraus ergebenden Verzögerungen zu Ihren Lasten.

\* Siehe hierzu Formblatt „Bescheinigung über gesundheitliche Beeinträchtigungen“

- 1.4 **„Unverzüglich“** bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“; dies heißt, dass Sie noch am Prüfungstag einen Arzt aufsuchen müssen. **Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt.**

1.4.1 Wenn Arztpraxen geschlossen sind, müssen Sie einen Notarzt oder die Ambulanz eines Krankenhauses aufsuchen. Bei Bettlägerigkeit müssen Sie den Hausbesuch des Haus- bzw. Notarztes in die Wege zu leiten.

1.4.2 Wenn Sie sich am Prüfungstag stationär im Krankenhaus befinden, müssen Sie ebenfalls unverzüglich eine diesbezügliche Bescheinigung vorlegen.

1.4.3 Der Nachweis ist zum frühesten Zeitpunkt zu erbringen, der Ihnen möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist es, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung (spätestens aber am nächsten Tag) per Post an das Studienbüro zu schicken.

**Wird Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, gilt die Prüfung als abgelegt und ggf. nicht bestanden. Eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ löst unabhängig von dem zu Grund liegenden Sachverhalt die vorgegebenen Rechtsfolgen (z.B. Anrechnung auf die Höchstzahl oder in Gang setzen der Wiederholungsfristen) aus!**

## **2. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit/ Anforderungen an ein ärztliches Attest:**

- 2.1 Die Krankheit muss Prüfungsunfähigkeit verursachen. Ob eine solche vorliegt ist eine Rechtsfrage. Diese Entscheidung ist daher von der Hochschule auf

**nicht** vom behandelnden Arzt. Dafür benötigt die Hochschule ein ärztliches Attest, das es ermöglicht, auf Grundlage der Angaben eines medizinischen Sachverständigen diese Rechtsfrage zu beantworten.

Aus diesem Grund muss die Angabe der Krankheitssymptome in einer auch für medizinische Laien verständlichen Form erfolgen. Für diese Beurteilung ist es nicht ausreichend, wenn Ihnen durch den behandelnden Arzt Prüfungsunfähigkeit attestiert wird.

Ärztliche Atteste müssen daher zwingend die folgenden inhaltlichen Anforderungen erfüllen:

*„Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Prüfungsorgane daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Dies heißt, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen klar hervorgehen müssen. Eine medizinische Diagnose braucht das Attest nicht zu enthalten. Die gegen die Mitteilung der medizinischen Diagnose an der Hochschule ärztlicherseits vorgetragene Bedenken sind daher gegenstandslos.“* (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. XI/4-21/126 881 vom 28.09.1993)

2.2 Ärztliche Atteste werden nur anerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum des dem Attest zu Grunde liegenden Untersuchungstermins
- Beginn der Erkrankung und Prognose über die Dauer
- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome)
- Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen
- Unterschrift des Arztes und Praxisstempel

Der bloße Hinweis auf Prüfungsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit reicht nicht.  
**Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist kein Attest!**

Die Benennung der Diagnose ist nicht notwendig; jedoch kann die Angabe der Diagnose im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn damit die Krankheitssymptome umfassend beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung).

2.3 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung nur dann gegeben, wenn für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht lediglich eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Examenspsychose, Prüfungsangst) oder ein so genanntes Dauerleiden (chronische, irreversible Erkrankung) ursächlich ist.

2.3.1 Bei einer psychogenen Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt es sich um spezifische Belastungen auf Grund der Typik einer

Prüfungssituation, denen jeder Kandidat mehr oder weniger ausgesetzt ist und welche daher hinzunehmen sind (BVerwG Urteil vom 06.07.1979 AZ VII C 26.76).

2.3.2 Auch aus einem Dauerleiden ergibt sich keine zum Rücktritt berechtigende Prüfungsunfähigkeit. Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings und verfälschen nicht dessen Leistungsbild. Sie sind daher zur Beurteilung der Befähigung bedeutsam, die durch die Prüfung festzustellen ist (BVerwG Beschluss vom 13.12.1985 AZ 7 B 210/85).

In Fällen, in denen eine Examenspsychose nicht ausgeschlossen werden kann oder ein Dauerleiden in Betracht kommt, kann auf eine entsprechende Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden.

### **3. Mitwirkungspflichten des Antragstellers**

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren obliegt es Ihnen darauf hinzuwirken, dass der behandelnde Arzt – nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht - bei der Erstellung des ärztlichen Attestes die oben genannten Mindestangaben macht. Fehlen solche und kann daher über die Prüfungsunfähigkeit nicht entschieden werden, geht dies zu Ihren Lasten.

Grundsätzlich werden privatärztliche Atteste anerkannt. In begründeten Fällen (z.B. bei wiederholtem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung) kann das Prüfungsgremium - auch ohne dass dies in der einschlägigen Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist – die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Die Kosten für die notwendigen Nachweise tragen Sie.

Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind im Original einzureichen. Da Sie die Beweislast für den Zugang tragen, empfiehlt sich z.B. Einschreiben mit Rückschein oder persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung der Hochschule. Eine telefonische oder elektronische Mitteilung ist in keinem Fall ausreichend.